



BEHANDLUNG VON BEWIRTUNGSSPESEN



Regelmäßig fallen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit Bewirtungsspesen unterschiedlichster Art an. Damit einhergehend stellt sich für den Unternehmer die Frage, ob die angefallenen Aufwendungen steuermindernd abgesetzt werden können, da das Gesetz zwischen vollständig abzugsfähigen, teilweise abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Bewirtungskosten unterscheidet.

Der Begriff der Bewirtungsspesen bezieht sich aus steuerlicher Sicht nicht nur auf

- Geschäftsessen (sowohl im Betrieb als auch außerhalb), sondern auch auf
- Übernahme der Hotelkosten des Gastes sowie
- Kosten der Beherbergung des Gastes im (angemieteten) (Gäste)Haus des Gastgebers (Wohnung, Wochenendhaus, Ferienhaus, Ferienwohnung)

1. ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG

1.1. Zur Gänze abzugsfähig

Bewirtungsspesen sind zur Gänze abzugsfähig, wenn

- **Bewirtung Leistungsinhalt ist**
Umfasst sind etwa Verpflegungskosten im Rahmen einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten im Schulungspreis enthalten sind, als auch die Bewirtungskosten in Fällen, in denen die Repräsentation zu den beruflichen Aufgaben eines Steuerpflichtigen gehört.
- **Bewirtung Entgeltcharakter hat**
Umfasst sind Bewirtungen, die als Entgelt für eine bestimmte Leistung zu sehen sind (zB Journalist bewirtet einen Informanten für den Erhalt der Information, Geschäftsvermittler wird für Geschäftsabschluss mit einer Reise belohnt).

- **Bewirtung keine Repräsentationskomponente hat**

Umfasst sind etwa Kostproben (zB bei Kundenveranstaltungen, Betriebseröffnungen, -besichtigungen oder -jubiläen, Messen etc), die Bewirtung im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Geschäftsfreunde, einfaches Essen auf Verkaufsveranstaltungen aus Anlass einer Produktpräsentation oder die Bewirtung auf Events als Teil der Marketingstrategie.

1.2. Teilweise (zu 50 %) abzugsfähig

Darunter fallen Bewirtungsaufwendungen, die mit einem Werbezweck für das Unternehmen verbunden sind und bei denen die berufliche Veranlassung weitaus überwiegt (nicht zB bei bloßer Kontaktpflege). Erforderlich ist die Darlegung, welches konkrete Rechtsgeschäft ernsthaft angestrebt bzw tatsächlich abgeschlossen wurde. Die Restaurantrechnungen sollten daher ua entsprechende Hinweise enthalten, welche Themen besprochen wurden.

1.3. Zur Gänze nicht abzugsfähig

Darunter fallen Bewirtungsspesen mit überwiegendem Repräsentationscharakter wie zB Bewirtung im Haushalt des Steuerpflichtigen, Bewirtung im Zusammenhang mit Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen (zB Bälle, Essen nach Konzerten), Bewirtung anlässlich einer Betriebseröffnung außerhalb des Betriebes, Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss, Bewirtung aus persönlichem Anlass wie zB Geburtstag, Dienstjubiläum usw.

2. UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG

Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Bewirtungsspesen

Sofern vom Steuerpflichtigen der Nachweis erbracht werden kann, dass die Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche oder berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt, steht der Vorsteuerabzug zur Gänze zu, auch wenn die Kosten aus ertragsteuerlicher Sicht nur zu 50 % abzugsfähig sind (vgl 1.1. und 1.2.). Andernfalls ist der Vorsteuerabzug zur Gänze ausgeschlossen (vgl 1.3.).

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: econtis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1